BÖLW
Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungs-Gesetzes: Keine doppelte Registrierung von Bio-Betrieben

Der Bund ökologischer Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) sieht eine verpflichtende Haltungskennzeichnung als sinnvoll an und als wichtigen Baustein der Umsetzung von Ergebnissen der Borchert-Kommission, der weiter folgen müssen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur dritten Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennG). Grundsätzlich begrüßen wir die Überarbeitung, möchten aber folgende Verbesserungen anregen:

1. Keine doppelte Registrierung von Bio-Betrieben

Die geplante Kennzeichnung baut für tierhaltende Bio-Betriebe Bürokratie auf, obwohl dies in keiner Weise nötig ist. **Der BÖLW lehnt die geplante Regelung, nach der eine Doppelregistrierung für Bio-Betriebe notwendig wäre, ab.** Nach § 12 müssen sich Betriebe der Stufe „Stall+Platz“, „Frischluftstall“, „Weide/Auslauf“ und „Bio“ registrieren und bekommen dadurch eine Kennnummer zugeteilt. Für Höfe der übrigen Stufen ist das sinnvoll, nicht aber für Bio-Höfe.

Denn bei der Stufe „Bio” ist ein gültiges Bio-Zertifikat Voraussetzung. Darüber haben die Bio-Höfe bereits eine eindeutige Öko-Kontrollnummer (gleichzusetzen wie eine Kennnummer) und sind in einem staatlichen System registriert, dass die Tierhaltungsvorgaben der Stufe „Bio” regelt und überprüft. Das ist im europäischen Bio-Recht und speziell für Deutschland im Öko-Landbau Gesetzt (ÖLG) § 4 (2) geregelt. Die Bio-Zertifikate sind für alle tagesaktuell und vollständig online verfügbar. Damit haben die Behörden (und Unternehmen der Wertschöpfungskette) jederzeit die Möglichkeit mit Hilfe von TRACES oder bspw. auch mit www.BioC.info, den Bio-Status und damit die Voraussetzungen für die Nutzung der entsprechenden Stufe in der Haltungskennzeichnung zu überprüfen. Über die Bio-Kontrolle ist auch die Rückverfolgbarkeit der Ware möglich.

Mit Hilfe der „Öko-Kontrollnummer“ können alle Beteiligten der Wertschöpfungskette zuordnen, wie das Bio-Fleisch zu kennzeichnen ist und erfüllt damit die gleiche Funktion wie die neue Kennnummer.

Wir schlagen daher die folgende Anpassung im Referentenentwurf vor:

§ 12 Absatz 1 Satz 2TierHaltKennzG des Referentenentwurfs: „Abweichend von Satz 1 muss ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs die Haltung von Tieren in einer Haltungseinrichtung nicht mitteilen, wenn mit dieser nicht die Haltungsform „Stall+Platz“, „Frischluftstall“ *oder* „Auslauf/Weide“ ~~oder „Bio“~~ umgesetzt wird.”

§ 14 Absatz 6 (neu einzufügen): “*Für nach VO (EU) 2018/848 zertifizierte Bio-Betriebe gilt die Öko-Kontrollnummer als Kennnummer nach diesem Gesetz*.”

2. Gastronomie, Downgrading und ausländische Ware

Besonders positiv ist die geplante Ausweitung auf verarbeitete Produkte und den Außer-Haus-Verkauf. Der BÖLW begrüßt außerdem das vollumfängliche Downgrading. Prinzipiell wünschenswert ist auch die Kennzeichnung von ausländischer Ware. Wenn durch die Einbeziehung ausländischer Ware aus EU-rechtlichen Gründen Zulässigkeitsvorbehalte bestehen oder durch die Notwendigkeit einer Notifizierung Verzögerungen zu befürchten wären, befürwortet der BÖLW eine zunächst nationale Lösung als wertvollen Schritt hin zu mehr Transparenz.

Berlin, 30.04.2026

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) · Marienstraße 19–20 · 10117 Berlin
+49 30 28482300 · info@boelw.de · www.boelw.de